Bedingungen für Lohnarbeiten

A. Allgemein

Wir behandeln fremdes Material, dessen Zusammensetzung, Konstruktion und Bearbeitung wir nicht kennen und für dessen Eignung wir nicht einstehen. Wir arbeiten deshalb ausschließlich auf Grund unserer nachstehenden Bedingungen und erkennen fremde Bedingungen nicht an. Insbesondere erkennen wir andere Bedingungen nicht durch die Ausführung des Auftrags an.

B. Preise

- 1. Die von uns eingesetzten Preise sind in EUR.
 - Sie sind für beide Teile in der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt.
- 2. An diese Preise sind wir vier Monate ab Datum der Auftragsbestätigung gebunden.
 - Wird der Auftrag erst nach Ablauf dieser Frist ausgeführt, so können wir die nach Ablauf der Bindungsfrist eingetretenen Erhöhungen für Material und Lohn zusätzlich berechnen.
- 3. Zusätzlich zu den in unseren Angeboten und Bestätigungen genannten Preisen sind die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe und sonstige gesetzliche Zuschläge zu zählen.

C. Zahlung

- 1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen in bar, durch Überweisung oder Scheck. Wir können schon vor der Auslieferung des Werkstücks einen angemessenen Vorschuss verlangen, auch können wir die Auslieferung des Werkstücks vor der vorherigen Zahlung der Vergütung abhängig machen.
- Wir sind berechtigt, die Verzinsung unserer Rechnungssumme nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu verlangen. Es wird ein Zinssatz von 4 von Hundert über dem Leitzins der EZB vereinbart.
- 3. Es ist nicht gestattet, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn mit einer unbestrittenen oder einer rechtskräftig titulierten Forderung.

Ansprüche gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

D. Angaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Werkstück einen Lieferschein beizufügen, der alle für die Behandlung wesentlichen Angaben enthält, insbesondere
 - a) Art der Werkstücke und deren Teile, Stückgewicht, Gesamtnettogewicht.
 - b) Angabe des verwendeten Materials (Marke, Normbezeichnung, Analyse).
 - c) Behandlungsvorschriften, insbesondere Wärmebehandlungsvorschriften.
 - d) Hinweise des Auftraggebers auf besondere Umstände, frühere Erfahrungen mit den Werkstücken.
- 2. Fehlen solche Angaben ganz oder teilweise, so sind wir berechtigt, den Auftrag nach unserem Ermessen durchzuführen. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den fehlenden oder unzulänglichen Angaben des Bestellers ergeben.

E. Auftragsausführung

1. Wir führen den Auftrag nach dem Stand unserer Technik aus.

Eine Haftung für ein bestimmtes Ergebnis übernehmen wir nicht. Wir sind nicht verpflichtet, die Werkstücke vor der Behandlung zu untersuchen und deren Eignung festzustellen.

Wir geben keine Zusicherungen für das Ergebnis der Behandlung, insbesondere haben wir nicht für ein Verziehen, für Risse, Fehler in der Oberflächenvergütung und ähnliche Ereignisse einzutreten.

- Wird durch eine Behandlung das von dem Auftraggeber gewünschte Ergebnis nicht erreicht, so ist gleichwohl die vereinbarte Vergütung zu zahlen, es sei denn, der Misserfolg ist auf unser Verschulden zurückzuführen. Für jede weitere Behandlung ist wiederum die vereinbarte Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass wir den Misserfolg der früheren Wärmebehandlungen zu vertreten haben.
- 3. Die vom Auftraggeber angezeigten Nettogewichte werden durch unsere Eingangskontrollen geprüft. Die Vergütung wird nach dem tatsächlichen Gewicht berechnet. Wiegekarten können auf Verlangen eingesehen werden.
- 4. Die Prüfung des Glühgutes muss gesondert in Auftrag gegeben werden und wird berechnet. Diese Kosten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten.
- 5. Die angegebenen Bearbeitungsfristen sind unverbindlich.

Wird eine vereinbarte Bearbeitungsfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns unter Setzung einer Frist von wenigstens vier Wochen in Verzug zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann uns unter Setzung einer weiteren Frist von zwei Wochen der



Bedingungen für Lohnarbeiten

- Auftrag entzogen werden, wenn dies vorher angedroht worden ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6. Die behandelten Werkstücke sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung, spätestens jedoch bei Abholung, bei uns gründlich auf alle Mängel zu untersuchen.
 - Alle Rügen müssen schriftlich vorgebracht werden und die Beanstandungen abschließend aufführen.
 - Eine Rüge muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung oder Ablieferung angebracht werden. Spätere Rügen sind ausgeschlossen.
- Wir werden rechtzeitig angezeigte und von uns anerkannte M\u00e4ngel in unserem Betrieb beheben. Der Auftraggeber gesteht uns ausdr\u00fccklich mehrere Versuche der Nachbesserung zu.
 - Sollten unsere Nachbesserungen nicht zur Beseitigung der Mängel führen und haben wir diesen Umstand zu vertreten, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach Androhung der Folgen den Auftrag zu entziehen.
 - Wir haften nicht für weitere Ansprüche, gleich welcher Art. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 8. Sollten wir unserem Auftraggeber zum Schadensersatz, gleich welcher Art, verpflichtet sein, so beschränkt sich dieser Anspruch der Höhe nach auf die vereinbarte Vergütung. Wir haften nicht darüber hinaus.
- Gibt der Auftraggeber uns keine Gelegenheit zur Nachbesserung oder unternimmt ohne unsere Zustimmung selbst oder durch Dritte Nachbesserungsversuche, so erlischt unsere Haftung.
- Die Nachbesserung findet nach unserer Wahl in unserem Betrieb oder am Standort des Werkstücks statt.
 - Die Transport- und Montagekosten zu unserem Betrieb trägt der Besteller.
- 11. Wir sind nicht verpflichtet, die Vorleistungen anderer Unternehmer auf Mangelfreiheit und Eignung zu untersuchen. Werden neben uns mit Zustimmung des Auftraggebers andere Unternehmer beauftragt, so haften wir nicht für deren Leistungen.

F. Lieferungen

- Anlieferung und Abholung der Werkstücke geschieht zu Lasten des Auftraggebers, der selbst für eine ausreichende Sicherung und Versicherung der Werkstücke zu sorgen hat. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2. Die Folgen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, die Unterbrechung von Zufuhren, Entscheidungen von hoher Hand, zum Beispiel Betriebs- und Arbeitsverbote, Umweltauflagen u.s.w. berechtigen uns, Liefertermine um die Dauer der Beeinträchtigung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - Setzt der Auftraggeber nach Beseitigung der Hindernisse eine ausreichende Frist zur Erbringung unserer Leistung und läuft die Frist ergebnislos ab, so kann er unter Androhung der Ablehnung eine letzte Nachfrist setzen und bei ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmungen

- 1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen den Parteien aus Anlass dieses Vertrages und zukünftiger Geschäfte ist Krefeld.
- 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei mehrsprachigen Verträgen gilt die deutsche Fassung.
- 3. Änderungen dieses Vertrages, auch seiner Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages läßt die übrigen Bestimmungen unberührt.
- 5. Entsteht ein Streit über die Qualität oder die Mangelfreiheit einer von uns durchgeführten Behandlung, so entscheidet über diese Frage ein Schiedsgutachter abschließend und für die Gerichte verbindlich.
 - Jede der Vertragsparteien kann entweder bei dem Technischen Überwachungsverein Rheinland in Köln oder der SLV Schweiß- Lehrversuchsanstalt die Benennung eines Schiedsgutachters beantragen.
 - Sind beide Institutionen nicht mehr vorhanden, so tritt die Industrie- und Handelskammer in Krefeld an deren Stelle.

